

VERTRAGSANPASSUNGEN · VERWALTUNGSMEHRAUFWAND · KONKURRENZ

## Das BTHG – rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Leistungserbringung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bringt weitreichende Veränderungen und eröffnet Handlungsoptionen für die Leistungserbringung – sowohl in rechtlicher als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Zwei der wesentlichen Neuregelungen sollen im Nachfolgenden vorgestellt und die damit verbundenen Handlungsbedarfe und -optionen der Leistungserbringer aufgezeigt werden.

### „Wohnen“

Eine der tiefgreifenden Änderungen stellt die zukünftige Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) einerseits und Existenzsicherung andererseits dar. Alle Leistungserbringer müssen sich die Frage stellen, wie ihr künftiges Leistungsangebot ausgestaltet sein soll und welche Auswirkungen die Trennung bei den jeweils individuellen Gegebenheiten hat. Damit einher geht zwingend eine Anpassung der Verträge mit den Klienten sowie der Vereinbarungen mit den Leistungsträgern.

In einer stationären Wohneinrichtung wird die Existenzsicherung zukünftig unabhängig von der Wohnform in Gestalt der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Regelbedarf für den Lebensunterhalt und Unterkunftskosten) grundsätzlich vom Sozialhilfeträger direkt an den Menschen mit Behinderung ausgezahlt. Die Fachleistung der Einrichtung soll sich ausschließlich auf die Eingliederungshilfe richten. Dadurch entfällt z. B. in den Vereinbarungen nach § 75 SGB XII die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, und auch der Investitionsbetrag ist betroffen. Ferner ändern sich Zahlungswege und Schuldner.

Zur Sicherstellung der Refinanzierung der Unterkunftsbedarfe sind in rechtlicher Hinsicht drei Stufen maßgeblich, die schon im Vorfeld und bei Vertragsgestaltung unbedingt berücksichtigt werden müssen:

In einem ersten Schritt werden die ortsüblichen durchschnittlichen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt angesetzt.

In der zweiten Stufe kommt es auf den Vertrag mit dem Klienten an, der Wohnnebenkosten und weitere im Gesetz genannte Kostenpositionen beinhalten muss. In diesem Falle steigern sich die refinanzierungsfähigen Aufwendungen um bis zu weitere 25 %.

Soweit die tatsächlichen Aufwendungen wiederum über diesem gesteigerten Bedarf liegen, werden sie in einem

dritten Schritt der Fachleistung zugeordnet und gehen damit in die Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers über (3. Stufe).

Besonderes Augenmerk wird daher auch frühzeitig auf dem bisherigen Investitionsbetrag liegen müssen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der heutige Investitionsbetrag den tatsächlichen Aufwendungen entspricht oder etwa seit Jahren nicht angepasst wurde. Es ist davon auszugehen, dass seitens des Eingliederungshilfeträgers im Rahmen der Verhandlungen keine Fortschreibung (mehr) in Betracht kommen wird, sondern eine tatsächliche Kalkulation vorgenommen wird.

Die Inhalte der Fachleistung sind sowohl gegenüber den Klienten als auch gegenüber dem Leistungsträger neu aufzustellen. Denn vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und des Grundsatzes der möglichst weitgehenden Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ist das Angebot so aufzubauen, dass der Mensch mit Behinderung individuell(er) über die Leistungsanspruchnahme sowie den Leistungserbringer entscheiden kann. Hinter den entstehenden Kosten verbergen sich dann nicht nur reine Sachkosten, z. B. für Lebensmittel, sondern auch die damit verbundenen Personalkosten.

Die künftige Trennung in Fach- und existenzsichernde Leistungen lässt überdies einen erheblichen Mehraufwand in den Verwaltungen der Leistungserbringer erwarten. Neben einer Vielzahl von neu zu erstellenden Verträgen werden auch auf die Buchhaltung erweiterte Aufgaben zukommen: Die betreuten Menschen müssen künftig in Bezug auf alle erbrachten Existenzsicherungsleistungen als zusätzliche Debitoren geführt werden. Es entstehen neue Herausforderungen für das Forderungsmanagement. Aus Risikogesichtspunkten ist nun zudem ein kritischer Blick auf mögliche Folgen für die unterjährige Liquiditätssituation zu werfen.

Insgesamt lassen sich einige ausgewählte Handlungsbedarfe ableiten:

- Prüfung des bisherigen Investitionsbetrags auf Aktualität
- Aufteilung der Flächen der Gebäude nach Wohnen und Fachleistung (plausible Verteilungsschlüssel!)
- Aufteilung der Nebenkosten zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer und unter den Leistungsberechtigten
- Ermittlung der Aufwendungen für Instandhaltung der Wohnflächen
- Abschätzen des zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwands
- Aufnahme eines Risikozuschlags in die Verträge mit Leistungsberechtigten und/oder -erbringern
- Modularisierung des Leistungsangebots einschließlich der zu hinterlegenden Vergütungspositionen
- Professionalisierung des Controllings und des Forderungsmanagements
- Risikoorientierter Liquiditätscheck

### „Arbeit“

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erhalten nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers „Konkurrenz“. Schon ab 2018 werden sogenannte „andere Leistungsanbieter“ auf den Markt treten können. Diese anderen Leistungsanbieter müssen zwar grundsätzlich alle Voraussetzungen einer WfbM erfüllen – mit Ausnahme allerdings der folgenden:

- Keine förmliche Anerkennung der Bundesagentur für Arbeit
- Keine Mindestplatzzahl
- Keine Vorgaben hinsichtlich räumlicher und sächlicher Ausstattung
- Möglichkeit, Angebot auf Leistungen des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs oder des Arbeitsbereichs oder Teile solcher Leistungen zu beschränken
- Keine Aufnahmeverpflichtung

Denkbar sind damit Angebote für kleine Arbeitsgruppen, die Beschäftigung von ausschließlich sehr leistungsfähigen Menschen mit Behinderungen, spezialisierte Angebote bspw. ausschließlich für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen u. v. m.

Auf Wunsch des Menschen mit Behinderung werden die Leistungen ferner von einer anerkannten WfbM, von dieser zu

sammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht. Damit sind die WfbM gefordert, ihr Leistungsangebot zu modularisieren, um z. B. die begleitenden Dienste auch losgelöst von der Beschäftigung anzubieten. Dies hat dann nicht nur die Veränderung der Vertragsgestaltung gegenüber den beschäftigten Menschen mit Behinderungen zur Folge, sondern hat auch Auswirkungen auf die Vereinbarungen mit den Leistungsträgern Bundesagentur für Arbeit und Eingliederungshilfeträger. Das erzeugt einerseits Druck auf Leistungsanbieter, bietet andererseits aber auch die Möglichkeit, sich selbst zukunftsfähig am Markt zu platzieren.

Eine sorgfältige Beschäftigung mit möglichen Auswirkungen der Regelungen sollte die Maxime für das laufende Jahr 2017 sein. Dabei empfiehlt sich zum einen der Blick auf die Marktsituation des Leistungserbringers. Zum anderen stellt sich insgesamt die Frage nach der künftigen strategischen Positionierung. Eine gute Vorbereitung auf die neuen Marktumstände sowie eine bewusst gewählte strategische Ausrichtung sichern die Zukunftsfähigkeit und tragen zu einer Minderung der Risiken für den Träger bei. Für Leistungserbringer gilt es die Fragen zu beantworten, wie den neuen Herausforderungen begegnet werden soll und welche Chancen sich – z. B. durch die eigene Gründung eines anderen Leistungsanbieters – aus den Neuregelungen ergeben. //

**FAZIT** Bereits anhand dieser zwei Beispiele werden die Herausforderungen deutlich, die mit dem Bundesteilhabengesetz verbunden sind. Weitere strategische Überlegungen etwa in Hinblick auf ambulante Angebote liegen auf der Hand. Rechtliche und strategische Handlungsbedarfe zu erkennen und -optionen wahrzunehmen, wird die kommenden Monate und Jahre prägen.



**Sebastian Felske**  
sebastian.felske@curacon.de



**Christiane Hasenberg**  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht  
christiane.hasenberg@curacon-recht.de